

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz,
Personenrecht und Kindesrecht
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)**

Änderung vom 14. Dezember 2011¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³ wird wie folgt geändert:

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

Art. 3 Ziff. 2 Kantonsgericht als Einzelgericht

Das Kantonsgericht ist als Einzelgericht zuständig für:

1. die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln in der Organisation des Vereins (Art. 69c ZGB);
2. *Aufgehoben*
3. das Aussprechen und die Anfechtung der Adoption (Art. 268 und 269 ZGB);
4. den Eintritt einer Gemeinderin oder eines Gemeinders in die Wirtschaft der Übernehmerin oder des Übernehmers (Art. 348 ZGB);
5. die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 ZGB);
6. die öffentliche Versteigerung oder Versteigerung unter Erbinnen und Erben (Art. 612 Abs. 3 ZGB);
7. die Anordnung der Mitwirkung bei Feststellung einer ungewissen Grenze (Art. 669 ZGB);
8. die Abnahme des Wassers bei Entwässerungen (Art. 690 ZGB);
9. die Durchleitung und die Verlegung von Brunnen, Röhren, Leitungen und dergleichen (Art. 691 und 693 ZGB);

10. das Verbot zum Schutze der Kulturen (Art. 699 Abs. 1 ZGB);
11. die Aufnahme eines Inventars (Art. 763 ZGB);
12. die Abtretung von Forderungen, die in Nutzniessung stehen (Art. 775 ZGB).

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 Abteilung für öffentliche Inventarisationen

¹ Die Abteilung für öffentliche Inventarisationen ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Aufnahme des öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB²);
2. Aufsicht über die Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter sowie die Erbenvertreterinnen oder Erbenvertreter (Art. 518 Abs. 1 und 595 Abs. 3 ZGB);
3. Beantragung der Liquidation einer Erbschaft (Art. 573 und 597 ZGB);
4. Entgegennahme der Erklärung betreffend Ausschlagung einer Erbschaft und Anordnung weiterer Massnahmen (Art. 570, 574-576 ZGB);
5. Errichtung des öffentlichen Inventars und Durchführung des Rechnungsrufes (Art. 581 und 582 ZGB);
6. Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäfts der Erblasserin oder des Erblassers während der Dauer des öffentlichen Inventars und Anordnung von Massnahmen zur Sicherstellung (Art. 585 ZGB);
7. Verwaltung der Erbschaft (Art. 585 ZGB);
8. Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft (Art. 587 ZGB);
9. Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 595 Abs. 1 ZGB);
10. Erfüllung der weitem ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

² Diese Abteilung ist eine Verwaltungsabteilung des Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs.

III. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN UND KANTONALES RECHT

B. Zivilstandswesen

Art. 18c Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat unverzüglich die *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde* zu benachrichtigen.

D. Kindes- und Erwachsenenschutz

1. Organisation

Art. 29 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 1. Aufgaben, Zusammensetzung

¹ Die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die unabhängige Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB².

- ² Der Regierungsrat wählt:
1. das Präsidium, das Vizepräsidium und ein weiteres Mitglied;
 2. auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zwei Ersatzmitglieder.
- ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie ihr Personal unterstehen der kantonalen Personalgesetzgebung⁴.

Art. 30 2. Präsidium

¹ In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

1. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB)²;
2. Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
3. Genehmigung der Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
5. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
6. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
7. Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
8. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
9. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
10. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
11. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
12. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB);
13. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
14. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).

²In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
2. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);
4. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
5. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
6. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und Art. 425 Abs. 2 ZGB);
7. Entbindung von der Pflicht zur Abgabe des Schlussberichts und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;
8. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und Art. 444 ZGB);
9. Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB);
10. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);
11. Mitteilung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);
12. Mitteilung der eingeschränkten oder entzogenen Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
13. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

³Der Regierungsrat kann dem Präsidium in der Vollzugsverordnung weitere Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuweisen.

Art. 31 Amtsbeistandschaft

Der Kanton führt zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen eine Amtsbeistandschaft.

Art. 32 Aufsicht

1. über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde steht unter der Aufsicht der Direktion und erstattet dieser jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

²Die Direktion kann:

1. bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Inspektionen durchführen;
2. Weisungen erteilen;
3. alle weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen treffen.

Art. 33 2. über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits gewährleistet, richtet sich die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen nach den Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung⁵.

2. Verfahren

Art. 34 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflegeverordnung⁶, soweit nicht Bundesrecht gilt.

Art. 35 Amtshilfe, Informationspflicht

¹Die kantonalen und die kommunalen Verwaltungsbehörden sowie die Gerichte leisten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Amtshilfe gemäss Art. 448 Abs. 4 ZGB².

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Gemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person über die Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

Art. 36 Verantwortlichkeit

¹Die Verantwortlichkeit im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes richtet sich nach Art. 454 ZGB².

²Der Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Haftungsgesetzes⁷.

Art. 37 Beschwerde

Beim Verwaltungsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen:

1. Unterbringungen, Zurückbehaltungen, Abweisungen von Gesuchen sowie Behandlungen und Massnahmen gemäss Art. 439 ZGB²;

2. Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
3. Verfügungen des Präsidiums der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3. Ambulante Massnahme, fürsorgerische Unterbringung

Art. 38 Ambulante Massnahme

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei Personen mit einer psychischen Störung eine ambulante Massnahme anordnen. Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten:

1. Medikamente nach medizinischer Empfehlung einzunehmen;
2. regelmässig vor einer bestimmten Person oder Instanz zu erscheinen;
3. sich einer Therapie zu unterziehen.

² Die Dauer einer Massnahme ist auf längstens drei Jahre beschränkt und kann um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Sie ist im Sinne von Art. 431 ZGB² periodisch zu überprüfen.

Art. 39 Fürsorgerische Unterbringung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung und die Entlassung zuständig.

² Für die Dauer von höchstens sechs Wochen können gestützt auf Art. 429 Abs. 1 ZGB² auch die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals eine Unterbringung anordnen.

³ Der Entscheid ist unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Art. 40 Nachbetreuung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Nachgang zu einer stationären, fürsorgerischen Unterbringung bei Personen mit einer psychischen Störung eine geeignete Nachbetreuung anordnen. Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes ein.

² Sie kann diese Personen insbesondere verpflichten, sich nach dem Austritt aus der Einrichtung unter ärztlicher Aufsicht weiterhin medizinisch ambulant behandeln zu lassen.

³ Die Dauer der Massnahme und die periodische Überprüfung richten sich nach Art. 38 Abs. 2 und 3.

4. Kosten, Entschädigung

Art. 41 Behördliche Massnahmen 1. im Erwachsenenschutzverfahren

Im Rahmen des Erwachsenenschutzverfahrens trägt die betroffene Person die Kosten des Einschreitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der angeordneten Massnahmen wie insbesondere für die:

1. Anordnung und Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen;
2. Einsetzung von Beiständinnen oder Beiständen inklusive Entschädigung für die Mandatsführung;
3. Bericht- und Rechnungsabnahme;
4. Anstaltsunterbringung.

Art. 42 2. im Kindesschutzverfahren

¹ Im Rahmen des Kindesschutzverfahrens tragen die Eltern in der Regel die Kosten für:

1. das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sofern dieses zur Anordnung einer Massnahme führt;
2. die Anordnung einer Massnahme;
3. die angeordnete Massnahme.

² Sind die Eltern dazu nicht in der Lage, trägt das Kind die Kosten nach Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soweit es sich in wirtschaftlich guten Verhältnissen befindet.

Art. 43 3. Kostentragung bei Mittellosigkeit

¹ Verfügen die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel, trägt der Kanton die Kosten.

² Er kann sie auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB² unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

Art. 44 Gerichtliches Verfahren

¹ Das gerichtliche Verfahren bezüglich fürsorglicher Unterbringung ist kostenlos.

² Bei leichtfertiger oder trölerischer Anfechtung können der beschwerdeführenden Person amtliche Kosten auferlegt werden.

³ Im gerichtlichen Verfahren richtet sich die Verlegung der Parteikosten nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides.

Art. 45 Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen

¹ Der Anspruch der Beiständinnen und Beistände auf Entschädigung aus dem Vermögen der betroffenen Person richtet sich nach Art. 404 Abs. 1 ZGB².

² Der Regierungsrat erlässt in einer Vollziehungsverordnung die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 404 Abs. 3 ZGB.

Art. 46-64 Aufgehoben**II.**

Das Gesetz vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG)

Art. 2 Abs. 2 Kantonales Recht**1. Findelkinder**

¹ Das im Kanton ausgesetzte Kind unbekannter Abstammung erwirbt zum Kantonsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde, in der es ausgesetzt wurde.

² Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird.

³ Die Feststellung des Bürgerrechts erfolgt durch den Regierungsrat.

Art. 8 Einbezug der Kinder

¹ Kinder, die im Zeitpunkt des Einbürgerungsbeschlusses gemäss Art. 20 minderjährig sind, werden in der Regel zusammen mit dem Vater oder der Mutter eingebürgert, sofern sie unter deren elterlichen Sorge stehen.

² Mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge können minderjährige Kinder in die Einbürgerung des andern Elternteils einbezogen werden.

³ Mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung können auch Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, mit ihren Eltern eingebürgert werden.

Art. 9 *Minderjährige und umfassend verbeiständete Personen*

¹ Minderjährige und umfassend verbeiständete Personen können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertretung einreichen; über 16 Jahre alte gesuchstellende Personen haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

² Die Einbürgerung umfassend verbeiständeter Personen bedarf ausserdem der vorangehenden Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 18 Zuständigkeit

Über die Erteilung beziehungsweise die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet:

1. der Gemeinderat bei Gesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern;
2. die Gemeindeversammlung in einer Urnenabstimmung bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Art. 20 Zuständigkeit

Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes entscheidet:

1. die Direktion auf Antrag des Amtes bei Gesuchen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern;
2. der Landrat auf Antrag des Regierungsrates bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Art. 26 Einbezug der Kinder

¹ Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder der oder des Verzichtenden, sofern sie unter ihrer oder seiner elterlichen Sorge stehen; Kinder über 16 Jahre werden nur in die Entlassung einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmen.

² Für den Einbezug von nicht unter der elterlichen Sorge der oder des Verzichtenden stehenden Kindern ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Art. 27 Minderjährige und umfassend verbeiständete Personen

Minderjährige und umfassend verbeiständete Personen können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

III.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung)⁹ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV)

§ 6 Abs. 2 Ziff. 1 Einbürgerungsgesuch

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist auf amtlichem Formular zusammen mit den Gesuchsunterlagen an das Amt zu richten und von der gesuchstellenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen.

² Dem Einbürgerungsgesuch sind beizulegen:

1. zivilstandsamtliche Ausweise der gesuchstellenden Personen und ihrer in die Einbürgerung einzubeziehenden minderjährigen Kinder;
2. Ausweis über die Dauer des Wohnsitzes;
3. Auszug aus dem Strafregister;
4. Bescheinigung des Betreibungsamtes über in den letzten zehn Jahren durchgeführte Pfändungen, ausgestellte Verlustscheine und eingeleitete Betreibungen;
5. Lebenslauf;
6. Erklärung betreffend Verzicht auf weitere Bürgerrechte gemäss Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes.

³ Sofern das Gesuch den formellen Erfordernissen genügt, überweist es das Amt dem Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde.

IV.

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Art. 1 Abs. 2 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt ist, wer gemäss der Kantonsverfassung das Aktivbürgerrecht besitzt und im Stimmregister eingetragen ist.

² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit:

1. unter umfassender Beistandschaft steht; oder
2. durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten ist.

V.

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 Ausstand

¹ Ein Behördenmitglied hat in Ausstand zu treten:

1. in eigener Sache, oder wenn es sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgang des Geschäftes hat;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
- 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindees sowie einer Person, deren Beistand oder Vormund es ist;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist;
5. in Sachen, in denen sie mit der Anwältin oder dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;
6. in Sachen, in denen es selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen seine Unbefangenheit den Ausstand verlangen.

² Über Anstände entscheidet die betreffende Gesamtbehörde.

³ Weitergehende Bestimmungen der Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

VI.

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Ausstand

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in den Ausstand zu treten und das Geschäft der stellvertretenden oder vorgesetzten Person zu überweisen:

1. in eigener Sache, oder wenn sie sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am Geschäft haben;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
 - 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
 - 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Beistand oder Vormund sie sind;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der sie als Organ angehören, und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied sie sind;
5. in Sachen, in denen sie mit der Anwältin oder dem Anwalt beziehungsweise der bevollmächtigten Person einer Partei in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Ziff. 2, 2a und 2b steht;
6. in Sachen, in denen sie selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen ihre Unbefangenheit den Ausstand verlangen.

² Über Streitigkeiten entscheidet die vorgesetzte Stelle.

³ Weitergehende Bestimmungen der Gesetzgebung über den Ausstand bleiben vorbehalten.

VII.

Das Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)¹² wird wie folgt geändert:

Art. 13 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Leben Minderjährige im Haushalt der betroffenen Person, teilt die Polizei die angeordnete Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich mit.

VIII.

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Harmonisierung amtlicher Register (Kantonales Registerharmonisierungsgesetz, kRHG)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Ziff. 4 Inhalt

¹ In der kantonalen Datenplattform werden die Daten der natürlichen und juristischen Personen mit ihren Zusatzdaten sowie die Gebäude- und Wohnungsdaten verwaltet und gespeichert.

² Der Eintrag einer natürlichen Person enthält die Daten gemäss Art. 6 RHG sowie:

1. die DPF-Nummer;
2. Sperrvermerke nach Art. 15 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG);
3. einen Personenidentifikator des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners;
4. bei Personen, die unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehen, einen Personenidentifikator der dafür zuständigen Person.

³ Der Eintrag einer juristischen Person enthält folgende Daten, soweit sie vorliegen:

1. Firma und Adresse;
2. bundesrechtlich vorgesehene Personenidentifikatoren oder Unternehmensnummern.

⁴ Der Regierungsrat kann die Aufnahme weiterer Daten vorschreiben.

IX.

Das Gesetz vom 27. April 1986 über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz)¹⁴ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)

Art. 10 Ziff. 2 Leichtfertiger Umgang mit Schusswaffen und Munition

Mit Busse wird bestraft:

1. wer Personen unter 18 Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt;
2. wer Personen, die gemäss Art. 398 ZGB² umfassend verbeiständet sind, Schusswaffen oder Munition abgibt;
3. wer bei der Verwahrung von Schusswaffen oder Munition die durch die Umstände gebotene Vorsicht vernachlässigt.

X.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)¹⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 85 Abs. 3 Ziff. 3 Anzeigepflichten und -rechte

¹ Die Anzeigepflicht der Strafbehörden richtet sich nach Art. 302 StPO.

² Die Behördenmitglieder und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit

konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden; bei Vergehen und Übertretungen sind sie zur Mitteilung berechtigt.

³ Von der Anzeigepflicht ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt, sind:

1. Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO), zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO) haben;
2. Personen, die bei der Beratung von Opfern oder Behandlung von deren Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung Kenntnis von den Verdachtsgründen erhalten;
3. Inhaberinnen und Inhaber von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten für die angeschuldigte Person, Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Mitarbeitende der Sozialdienste, mit Ausnahme bei klarem Verdacht auf kinderschutzrelevante Straftaten.

⁴ Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und -rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

XI.

Die Vollziehungsverordnung vom 17. April 2002 zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung)¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 3. Ausstand

¹ Die Urkundsperson hat in den Ausstand zu treten:

1. in eigener Sache oder wenn sie sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am abzuschliessenden Rechtsgeschäft hat;
2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
 - 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;
 - 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;
3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Beistand oder Vormund sie ist;
4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren leitendem Organ (administrative Behörden, Vorstand, Verwaltung oder dergleichen) oder deren Kontrollstelle sie selbst oder eine der in Ziff. 2 und 3 genannten Personen angehört, sowie in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied sie ist.

² Weitergehende Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

³ Der auf Ehe oder eingetragener Partnerschaft beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

XII.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Akteneinsicht

Die Bewährungshilfe kann Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutzakten sowie andere einschlägige Akten einsehen.

XIII.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über das kantonale Gefängnis (Gefängnisgesetz, GefG)¹⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 2. im Besonderen

¹ Die Gefängnisverwaltung kann den freien Briefverkehr mit Geistlichen, Ärztinnen oder Ärzten, Anwältinnen oder Anwälten, Urkundspersonen, Beiständinnen und Beiständen, Vormundinnen und Vormündern sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben gestatten.

² Der Briefverkehr mit der Strafverteidigung und den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden. § 61 Abs. 3 und 4 der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten.

Art. 36 Abs. 1 b. im Besonderen

¹ Die Gefängnisverwaltung kann Geistlichen, Ärztinnen oder Ärzten, Anwältinnen oder Anwälten, Urkundspersonen, Beiständinnen und Beiständen, Vormundinnen und Vormündern sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben innerhalb der Anstaltsordnung den freien Verkehr mit den Eingewiesenen gestatten.

² Der Kontakt mit der Strafverteidigung ist zu gestatten. Ihre Besuche dürfen beaufsichtigt, die Gespräche aber nicht mitgehört werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Korrespondenz und anwaltlicher Schriftstücke ist nicht gestattet. Der anwaltliche Kontakt kann bei Missbrauch von der Gefängnisverwaltung beziehungsweise der Verfahrensleitung eingeschränkt werden.

XIV.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)¹⁹ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)

Art. 1 Abs. 3 Zweck

¹ Das Bildungswesen vermittelt jungen Menschen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen.

² Die öffentlichen Schulen orientieren sich bei der Erziehung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.

³ Sie fördern die Entwicklung zur eigenständigen, verantwortungsbewussten und toleranten Persönlichkeit. Sie unterstützen die jungen Menschen beim Erwerb der Grundlagen für deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebensfähigkeit.

XV.

Das Gesetz vom 30. April 1995 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)²⁰ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist:

1. der zivilrechtliche Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
2. für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizerinnen und -schweizer) der Heimatkanton;
3. für volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, der zivilrechtliche Wohnsitz; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem Kanton zur Betreuung zugewiesen sind;
4. für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Darlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren: dieser Kanton.

² Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

XVI.

Die Vollziehungsverordnung vom 27. März 1996 zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)²¹ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)

§ 23 Gesuchstellende Person

Minderjährige stellen ihr Gesuch durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge.

XVII.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)²² wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 1 Ausschluss

¹ Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, beantragt der Schulrat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen.

² In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen.

³ Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn:

1. die Schülerin oder der Schüler das 15. Altersjahr vollendet hat;
2. der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und
3. diese Massnahme unter Einräumung einer Frist von mindestens 20 Tagen angedroht wurde und während dieser Frist keine wesentliche Besserung zu verzeichnen war.

Art. 67 Abs. 2 2. Erfordernis

¹ Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Erfordernis einer Sonderschulung von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen gemäss Art. 66 gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Erfordernis der Förderung in einer Sonderschule durch den Schulrat festgestellt.

² Kann keine Einigung über die Unterbringung in einem Heim erzielt werden, stellt der Schulrat Antrag auf Anordnung der nötigen Kindesschutzmassnahmen.

XVIII.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)²³ wird wie folgt geändert:

Art. 64 Titel und Abs. 1 **Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe**

¹ Natürliche Personen werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbständig veranlagt. Vorbehalten bleibt eine selbständige Veranlagung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

² Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze laufende Steuerperiode gemeinsam besteuert.

³ Bei Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

⁴ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Mit dem Tod endigt die Steuerpflicht beider Ehegatten und beginnt die Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Art. 234 Abs. 2 **4. Behörden**

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die Inventarbehörde des Ortes, an dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, ist eine Ausfertigung der Inventarbehörde zuzustellen. Diese kann das Inventar übernehmen und, soweit notwendig, ergänzen.

³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventarbehörde die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsinstanzen.

XIX.

Das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)²⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 3 Ziff. 1 **Berufsgeheimnis**

¹ Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.

² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

1. bei Einwilligung der oder des Berechtigten;
2. bei schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
3. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Delikt gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;
4. im Rahmen ihrer Meldepflicht gemäss Art. 32;
5. zur Durchsetzung von streitigen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden.

³ Sofern die Patientin oder der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:

1. Auskünfte an die nächsten Angehörigen und die vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 378 ZGB².
2. medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

Art. 51 Urteilsunfähige Patientinnen oder Patienten

Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten richtet sich die Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen, die Behandlung in dringlichen Fällen, die Behandlung einer psychischen Störung und das Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Art. 378 – 381 ZGB².

Art. 52 Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patientinnen und Patienten

¹ Sind Patientinnen oder Patienten urteilsfähig, aber minderjährig oder umfassend verbeiständet, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch deren gesetzliche Vertretung zu informieren.

² Diese Information kann unterbleiben, wenn die Patientin oder der Patient dies aus wichtigen Gründen verlangt oder der Verbeiständungsgrund in keinem Zusammenhang mit dem medizinischen Eingriff steht.

Art. 54 Sterbehilfe

Bei Fragen der Sterbehilfe sind die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zu beachten.

Art. 55 *Aufgehoben*

Art. 56 Abs. 2 und 5 Vorzeitige Entlassung auf Antrag

¹ Urteilsfähige Patientinnen und Patienten sind auf Antrag vorzeitig zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, dass sie sich oder andere gefährden.

² Die vorzeitige Entlassung umfassend verbeiständeter oder urteilsunfähiger minderjähriger Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung der vertretungsberechtigten Person gemäss Art. 378 ZGB².

³ Die vorzeitige Entlassung von Patientinnen oder Patienten, die von einer Behörde eingewiesen wurden, ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

⁴ Die Patientin oder der Patient, die gesetzliche Vertretung oder die einweisende Behörde haben schriftlich die Übernahme der Verantwortung für die vorzeitige Entlassung zu erklären.

⁵ Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere diejenigen über die fürsorgliche Unterbringung und über die übertragbaren Krankheiten bleiben vorbehalten.

Art. 58 Abs. 2 Freiwilliger Eintritt und Austritt psychisch kranker und suchtkranker Personen

¹ Psychisch kranke oder suchtkranke Patientinnen und Patienten, die auf eigenen Wunsch in stationäre Einrichtungen eintreten, haben ihren Willen, sich untersuchen, behandeln und pflegen zu lassen, schriftlich zu erklären.

² Die Zurückbehaltung freiwillig eingetretener Personen richtet sich nach Art. 427 ZGB².

Art. 59 Zwangsweise Einweisung, Entlassung

Für die zwangsweise Einweisung sowie die Entlassung zwangsweise eingewiesener Patientinnen oder Patienten gelten die Bestimmungen des ZGB² über die fürsorgliche Unterbringung.

Art. 60 Einschränkung der Freiheit

¹ Die Voraussetzungen für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Protokollierung der Einschränkung sowie die Information darüber richten sich nach Art. 383 f. ZGB².

² Der mündliche und schriftliche Verkehr der Patientin oder des Patienten mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz der Patientin oder des Patienten sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern.

Art. 61 Abs. 1 Rechtsschutz

¹ Die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 60 kann mittels Beschwerde bei der für die gerichtliche Beurteilung von fürsorglichen Unterbringungen zuständigen Instanz angefochten werden.

² Bei Zwangsmassnahmen kann die Patientin oder der Patient eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verlangen.

XX.

Die Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1997 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1)²⁵ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1, SHV 1)

§ 4 Abs. 1 Ziff. 19, 22 und 23 4. Kantonales Sozialamt

¹ Das kantonale Sozialamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

...

19. Durchführung der Aufsicht über Einrichtungen gemäss Art. 44 des Sozialhilfegesetzes⁵;

...

22. Abklärungen im Zusammenhang mit der Anordnung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Justizbehörden;

23. *Aufgehoben*;

...

² Der Regierungsrat kann einzelne Aufgaben einem besonderen Amt zuweisen.

§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Alimenteninkasso
1. anerkannte Rechtstitel

¹ Als anerkannte Rechtstitel für das Alimenteninkasso gemäss Art. 45 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes gelten insbesondere:

1. rechtskräftige Urteile sowie Entscheide schweizerischer Gerichte, soweit diese Unterhaltsbeiträge gemäss den Bestimmungen über die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowie die Unterhaltspflicht der Eltern festlegen;
2. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigte Unterhaltsverträge (Art. 287 ZGB)² und Schuldanererkennungen über Kinderunterhaltsbeiträge;
3. schriftliche Schuldanererkennungen über Unterhaltsbeiträge für Erwachsene.

² Ausländische Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge gelten als anerkannte Rechtstitel, wenn sie die zuständige kantonale Behörde gemäss der Zivilprozessordnung, der Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen sowie der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anerkennt.

§ 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2 Alimentenbevorschussung
1. anerkannte Rechtstitel

¹ Als anerkannte Rechtstitel für die Bevorschussung von Kinderalimenten gemäss Art. 46 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes⁵ gelten:

1. rechtskräftige Urteile sowie Entscheide schweizerischer Gerichte, soweit diese Unterhaltsbeiträge zugunsten von Kindern gemäss den Bestimmungen über die Ehe und die eingetragene Partnerschaft sowie die Unterhaltspflicht der Eltern festlegen;
2. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Gericht genehmigte Unterhaltsverträge (Art. 287 ZGB)²;
3. schriftliche Schuldanerkennungen über Unterhaltsbeiträge nach Anerkennung durch die Sozialbehörde der Politischen Gemeinde beziehungsweise des Kantons gemäss Art. 48 des Sozialhilfegesetzes.

² Ausländische Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge gelten als anerkannte Rechtstitel, wenn sie die zuständige kantonale Behörde gemäss der Zivilprozessordnung, der Einführungsverordnung zum Lugano-Übereinkommen sowie der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs anerkennt.

XXI.

Das Gesetz vom 26. April 1987 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PolG)²⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 54 Abs. 2 2. für besondere Massnahmen

¹ Für die Vornahme erkennungsdienstlicher Massnahmen ist die Kantonspolizei zuständig.

² Für den Erlass von Vorführungs- und Festnahmebefehlen sowie den Befehl, Räume zu durchsuchen, sind zuständig:

1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in ihrem Fachbereich;
2. die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei, deren Stellvertretung oder die Pikettoffizierin beziehungsweise der Pikettoffizier in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Vorführungen und Zuführungen sind Sache der Kantonspolizei.

⁴ Für die Ausschreibung von Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ist die Kantonspolizei zuständig.

**Art. 60 Zuführung von Minderjährigen und umfassend
verbeiständeten Personen**

Die Polizei führt Minderjährige und umfassend verbeiständete Personen, die sich der elterlichen oder fürsorglichen Aufsicht entziehen, auf Begehren Berechtigter der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Beiständin oder dem Beistand oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

Art. 61 Abs. 1 Ziff. 2 Ausschreibung

- ¹ Die Polizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wenn:
 1. die Gründe für eine Festnahme gegeben sind;
 2. die Gründe für eine Vorführung oder für eine Zuführung von Minderjährigen oder umfassend verbeiständete Personen gegeben sind;
 3. sie vermisst wird;
 4. ihr Verhalten den Verdacht begründet, dass sie Verbrechen oder Vergehen, die eine besondere Gefahr bilden, begeht oder vorbereitet;
 5. ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;
 6. aufgrund anderer Gesetze eine Ausschreibung vorgesehen ist.
- ² Die Ausschreibung stellt klar, ob Festnahme, Aufenthaltsausforschung oder Überwachung verlangt wird.
- ³ Die Ausschreibung ist zu widerrufen, sobald der Ausschreibungsgrund nicht mehr besteht.

Art. 66 Abs. 2 3. Rechte betroffener Personen

- ¹ Jede Person, die aufgrund dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen oder festgenommen worden ist, muss sobald als möglich über die Gründe der Massnahme unterrichtet werden; ihre Stellungnahme wird in einem Protokoll festgehalten.
- ² Die festgenommene Person erhält sobald als möglich Gelegenheit, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird. Die Polizei veranlasst die Benachrichtigung, wenn die festgenommene Person dazu nicht in der Lage ist und die Benachrichtigung ihrem mutmasslichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgenommene Person minderjährig oder umfassend verbeiständet, wird diejenige Person benachrichtigt, der die Sorge für sie obliegt.
- ³ Die festgenommene Person darf in ihrer Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Zweck der Massnahme erfordert.
- ⁴ Soweit es ihr Gesundheitszustand erfordert, muss sie ärztlich betreut werden.

Art. 70 2. Verfahren

¹ Die Durchsuchung ist unter möglicher Schonung von Räumen, Einrichtungen und Sachen vorzunehmen.

² Die Durchsuchung von Räumen wird durch die zuständige Instanz angeordnet; in dringenden Fällen kann jede Polizistin oder jeder Polizist von sich aus eine Durchsuchung vornehmen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber des zu durchsuchenden Raumes soll bei der Durchsuchung anwesend sein; ist diese beziehungsweise dieser abwesend, soll eine Verwandte oder ein Verwandter, eine volljährige, nicht umfassend verbeiständete Hausbewohnerin oder ein volljähriger, nicht umfassend verbeiständeter Hausbewohner oder eine Urkundsperson beigezogen werden.

⁴ Der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber oder ihrer beziehungsweise seiner Vertretung wird der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntgegeben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird.

⁵ Der Grund der Durchsuchung wird der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt; über die Durchsuchung wird ein Protokoll geführt.

XXII.

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Oktober 1987 zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung, PolV)²⁷ wird wie folgt geändert:

§ 67 Ziff. 4 Begriff

Als Polizeitransport gilt die Beförderung von:

1. Untersuchungs- und Strafgefangenen;
2. in Gewahrsam genommenen Personen;
3. Personen, die heimzuschaffen sind;
4. Personen, gegen die eine fürsorgliche Unterbringung verfügt worden ist.

XXIII.

Das Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz)²⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, SpG)

Art. 15 Abs. 1 Voraussetzungen
 1. persönliche

¹ Die Bewilligung wird Personen erteilt, die volljährig sind, nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und gut beleumundet sind.

² Die verantwortliche Stellvertretung der Bewilligungsinhaberin beziehungsweise des Bewilligungsinhabers hat dieselben persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

³ Juristische Personen und Handelsgesellschaften haben ihren Betrieb durch eine persönlich verantwortliche Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber führen zu lassen.

XXIV.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 14. Dezember 2011

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Verena Bürgi-Burri

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 21. Dezember 2011

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

20. Februar 2012

Letzter Tag der Referendumsfrist: 20. Februar 2012

¹ A 2011, 1743

² SR 210

³ NG 211.1

⁴ NG 165.1

⁵ NG 761.1

⁶ NG 265.1

⁷ NG 161.2

⁸ NG 121.1

⁹ NG 121.11

¹⁰ NG 132.2

¹¹ NG 161.1

- ¹² NG 211.2
- ¹³ NG 232.2
- ¹⁴ NG 251.1
- ¹⁵ NG 261.1
- ¹⁶ NG 268.11
- ¹⁷ NG 273.3
- ¹⁸ NG 273.4
- ¹⁹ NG 311.1
- ²⁰ NG 311.4
- ²¹ NG 311.41
- ²² NG 312.1
- ²³ NG 521.1
- ²⁴ NG 711.1
- ²⁵ NG 761.11
- ²⁶ NG 911.1
- ²⁷ NG 911.11
- ²⁸ NG 933.1